



Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über Ehrengrabstätten und bedeutende Grabstätten in der Stadt Isny im Allgäu (Ehrengräbersatzung)

§ 1 Ehrengrabstätten

- (1) Die Stadt Isny im Allgäu kann Grabstätten von Personen, die sich zu Lebzeiten um die Stadt besonders verdient gemacht haben, zu Ehrengrabstätten erklären, wenn wegen der besonderen Verdienste das Andenken an die betreffenden Personen bewahrt werden soll (Zuerkennung als Ehrengrabstätte).
- (2) Die Zuerkennung einer Grabstätte als Ehrengrabstätte erfolgt frühestens 15 Jahre nach dem Tode der zu ehrenden Persönlichkeit und spätestens zum Ablauf des Nutzungsrechtes an der Grabstätte.
- (3) Die Zuerkennung als Ehrengrabstätte erfolgt für eine Dauer von 30 Jahren und kann für die gleiche Zeitdauer - auch mehrfach - verlängert werden.
- (4) Die Zuerkennung als Ehrengrabstätte vor Ablauf des Grabnutzungsrechtes setzt voraus, dass der Grabnutzungsberechtigte seine Zustimmung erteilt. Bei einer Zuerkennung als Ehrengrabstätte zum Ablauf des Grabnutzungsrechtes führt die Stadt die Grabstätte als Ehrengrabstätte fort. In diesem Fall finden für den Grabnutzungsberechtigten die Regelungen der jeweils geltenden Friedhofssatzungen der Stadt Isny im Allgäu zum Entfernen von Grabmal und Grabeinfassungen keine Anwendung.
- (5) Die Zuerkennung als Ehrengrabstätte kann auch für Grabstätten erfolgen, in denen neben der verstorbenen zu ehrenden Persönlichkeit bereits weitere Verstorbene bestattet sind oder künftig bestattet werden. In diesen Fällen bezieht sich die Zuerkennung als Ehrengrabstätte auf die zu ehrende verstorbene Persönlichkeit.
- (6) Grabstätten, die sich nicht auf städtischen Friedhöfen befinden können nur dann zu Ehrengrabstätten erklärt werden, wenn der jeweilige Friedhofsträger sein schriftliches Einverständnis erteilt.

§ 2 Bedeutende Grabstätten

- (1) Die Stadt Isny im Allgäu kann Grabstätten von Personen, die aufgrund ihrer Leistungen und Verdienste weit über die Stadt Isny im Allgäu hinaus bekannt und bedeutend sind zu „bedeutenden Grabstätten“ erklären, wenn ihre Erhaltung aus historischen Gründen geboten erscheint.
- (2) Die Erklärung zur bedeutenden Grabstätte erfolgt zum Ablauf des Grabnutzungsrechtes. Für bedeutende Grabstätten gelten die Bestimmungen dieser Satzung über Ehrengrabstätten entsprechend, sofern nichts Abweichendes geregelt ist.



§ 3 Vorschlagsrechte und Entscheidung

- (1) Das Vorschlagsrecht für Ehrengrabstätten und bedeutende Grabstätten im Sinne dieser Satzung steht jedermann zu.
- (2) Die Vorschläge sind schriftlich mit Begründung beim Bürgermeister einzureichen.
Die Begründung hat Folgendes zu enthalten:
 - a) die Lebensdaten und die wichtigsten biografischen Daten zum Werdegang der betreffenden Person,
 - b) bei Ehrengrabstätten die besonderen Verdienste um die Stadt und die Gründe für das fortlebende Andenken in der Einwohnerschaft der Stadt,
 - c) bei bedeutenden Grabstätten die Darstellung der besonderen Leistungen und Verdienste.
- (3) Über die Zuerkennung als Ehrengrabstätte und die Erklärung zur bedeutenden Grabstätte entscheidet der Gemeinderat. Der Bürgermeister hat nach Einreichung eines Vorschlags gemäß Absatz 1 dem Gemeinderat die Angelegenheit mit seiner Stellungnahme und einem Entscheidungsvorschlag vorzulegen.
- (4) Das maßgebende Kriterium für die Entscheidung des Gemeinderats ist, dass für die Zuerkennung als Ehrengrabstätte die Verdienste um die Stadt Isny im Allgäu ein solches Gewicht haben und so herausragend für die Stadt und deren Entwicklung sind, dass deswegen die Person in der Einwohnerschaft besondere Anerkennung und Bekanntheit genießt, die über den Tod hinaus fort dauert. Für bedeutende Grabstätten gilt dies für die dafür nach § 2 maßgeblichen Leistungen und Verdienste entsprechend.
- (5) Über die Verlängerung der Zuerkennung als Ehrengrabstätte nach § 1 Absatz 3 entscheidet der Gemeinderat. Bei der Entscheidung über eine Verlängerung ist die inzwischen vergangene Zeit zu berücksichtigen.

§ 4 Ehrengrabpflege

- (1) Die Stadt versieht eine Ehrengrabstätte mit einem liegenden Granitstein mit der Größe von 15 cm x 20 cm. Dieser trägt die Bezeichnung (Inschrift) „Ehrengrab“ und den Namen der zu ehrenden Persönlichkeit. Bei einer Zuerkennung als Ehrengrabstätte während eines bestehenden Grabnutzungsrechtes ist mit dem Grabnutzungsberechtigten der Standort des Granitsteins auf der Grabstätte im Rahmen der Zustimmung nach § 1, Absatz 4, Satz 1 abzustimmen.
- (2) Bei einer Zuerkennung als Ehrengrabstätte während eines bestehenden Grabnutzungsrechtes ermäßigt sich die Friedhofsunterhaltungsgebühr nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung auf die Hälfte. Die Stadt gewährt ferner dem Grabnutzungsberechtigten einen jährlichen Zuschuss zur Grabpflege in Höhe von 50,00 Euro, wenn der Grabnutzungsberechtigte diesen Zuschuss von der Stadt schriftlich abrufen.
- (3) Führt die Stadt nach Ablauf des Grabnutzungsrechtes das Ehrengrab fort, übernimmt die Stadt die Instandhaltung, die laufenden Kosten und die Grabpflege in Form einer Dauerbepflanzung.



§ 5 Aberkennung

Bei nachträglichen Erkenntnissen aus dem Leben des Verstorbenen, die im Widerspruch zu den Gründen der Ehrung mit einer Ehrengrabstätte stehen und aufgrund dessen der Verstorbene sich als unwürdig erweist, seine Grabstätte zur Ehrengrabstätte zu erklären, kann durch den Gemeinderat auf Antrag einer Fraktion, eines Mitglied des Gemeinderats oder des Bürgermeisters die Aberkennung als Ehrengrabstätte erfolgen.

§ 6 Verzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt ein öffentlich zugängliches Verzeichnis über sämtliche Ehrengrabstätten und bedeutende Grabstätten auf der Gemarkung der Stadt Isny im Allgäu.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Februar 2026 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen der Rechtsverordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Rechtsverordnung verletzt worden ist.

Isny im Allgäu, 27.01.2026

Rainer Magenreuter
Bürgermeister